(3) Die Staatsorgane sind verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, sozialistischen Brigaden, Produktionsgenossenschaften, Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, Hausgemeinschaften u. a., Mitarbeiter zu Beratungen, Versammlungen und Aussprachen zu entsenden. Ist die Teilnahme eines Mitarbeiters des jeweiligen Staatsorgans nicht möglich, muß dies der einladenden Stelle gegenüber begründet werden.

§ 6

(1) Es ist unzulässig, daß Leiter oder Mitarbeiter von Staatsorganen Eingaben selbst bearbeiten, die eine Kritik an ihrer Arbeit oder ihrem Verhalten zum Inhalt haben. Die Bearbeitung solcher Eingaben hat durch den übergeordneten Leiter zu erfolgen.

(2) Die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind durch den Vorsitzenden des Rates über den Gegenstand und über die Auswertung von Kritiken der Bürger an der Arbeit der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachabteilungen sowie anderer verantwortlicher Mitarbeiter zu informieren. In den zentralen Staatsorganen hat dies in den Kollegien bzw. Dienstbesprechungen zu erfolgen.

§ 7

(1) Um dein Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen persönlich zu unterbreiten, sind in allen Staatsorganen Sprechstunden durchzuführen.

(2) Die Sprechzeiten sind:

a) beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dienstag bis Donnerstag von 9.00-17.00 Uhr,
Freitag von 9.00—18.00 Uhr;

b) beim. Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Dienstag bis Donnerstag von 9.00-17.00 Uhr,
Freitag von 9.00—18.00 Uhr;

c) in sämtlichen anderen Staatsorganen

Dienstag von 9.00—14.00 Uhr,
Freitag von 9.00—18.00 Uhr.